VERORDNUNG (EG) Nr. 34/95 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1995

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3071/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 (1. Halbjahr 1995) [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3243/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen [2] legt in Artikel 6 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/94 [4], erfolgen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3243/94 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im ersten Halbjahr 1995 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 5 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. Januar 1995 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 3243/94 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen des Monats Februar 1995 für 1 344 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1995

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 62.
[3] ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 30.